

1. Die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung (§§ 82 bis 84) enthalten eine **differenzierte Verjährungsregelung** für mit Strafen ohne Freiheitsentzug sowie Haftstrafe oder Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten. Sie gelten auch für Strafbestimmungen außerhalb des StGB sowie für Straftaten, die vor Inkrafttreten des StGB begangen wurden (§ 5 Abs. 1 EGStGB/StPO). Soweit infolge einer kürzeren Verjährungsfrist die Verjährung schon eingetreten war, kann die Tat nicht mehr verfolgt werden. Eine bereits eingetretene Verjährung bleibt also erhalten (§ 5 Abs. 2 EGStGB/StPO).

In besonderen Fällen kann gesetzlich die Verjährungsfrist verkürzt werden (**Abs. 2**). Das StGB enthält zwei Fälle einer solchen Fristverkürzung, und zwar verjährt

- sexueller Mißbrauch Jugendlicher (§ 149) statt in fünf schon in zwei Jahren,
- Veranlassung der Schwangeren zur unzulässigen Schwangerschaftsunterbrechung oder Unterstützung dabei (§ 153 Abs. 2) statt in acht schon in drei Jahren.

Eine gesetzliche Verkürzung der Verjährungsfrist ist auch bei Strafbestimmungen außerhalb des StGB zulässig.

2. Die Verjährung hebt nicht den Charakter der Handlung als Straftat auf, sondern bewirkt, daß eine Strafverfolgung nicht mehr zulässig ist. Die **Nichtverjährung** ist damit eine **Voraussetzung der Strafverfolgung**. Nach Eintritt der Verjährung dürfen Strafverfahren weder eingeleitet oder fortgesetzt noch Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen werden. Der Eintritt der Verjährung ist in jeder Lage des Verfahrens zu beachten und führt zu bestimmten prozessualen Entscheidungen. Das gilt auch, wenn nur ein Teil der dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegten Taten verjährt ist (BG Schwerin, Urteil vom 10. 3.1970/Präs. Kass. S 1/70).

Wurde der Tatbestand der „schweren Schädigung“ bei Eigentumsdelikten durch mehrere Einzelhandlungen erfüllt, sind Handlungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, als Vergehen verjährt. Stellen diese zurückliegenden Handlungen zusammen selbst bereits eine schwere Eigentumsschädigung dar oder sind sie insgesamt oder einzelne Handlungen daraus aus anderen Gründen Verbrechen, gelten deren Verjährungsfristen (vgl. OGNJ 1974/15, S. 471, NJ 1974/7, S. 206, NJ 1974/6, S. 176, NJ 1975/3, S. 76, 78).

3. Bei **Eintritt der Verjährung** ist eine Voraussetzung der Strafverfolgung weggefallen und damit

- im Stadium der Prüfung von Anzeigen oder Mitteilungen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen (§ 96 Abs. 1 StPO),
- ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren durch die Untersuchungsorgane einzustellen (§ 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO),
- beim Staatsanwalt das Verfahren durch diesen einzustellen (§ 148 Abs. 1 Ziff. 2 StPO),
- vom Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen (§ 192 Abs. 1 StPO) oder im späteren Stadium das Verfahren endgültig einzustellen (§ 248 Abs. 1 Ziff. 1 u. § 249 Ziff. 4 StPO, für die Rechtsmittelinstanz i. Verb. m. § 299 Abs. 3 StPO).

4. Die **Verjährungsfrist** wird gemäß **Abs. 3** nach der angedrohten schwersten Straftat bzw. Dauer der Freiheitsstrafe berechnet und nicht nach der im Einzelfall möglicherweise in Betracht kommenden oder konkret ausgesprochenen Strafe. Die Strafandrohung ist also entscheidend, unabhängig davon, ob die Tat als Vergehen oder Verbrechen verfolgt oder beurteilt wird. Eine Straftat nach § 121 verjährt in acht Jahren, selbst wenn im konkreten Fall eine Strafe von zwei Jahren möglich ist.